



Satzung über die Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) der Hochschule Reutlingen mit Studienbeginn ab WS 2007/08 bis einschließlich WS 2012/13

vom 29.07.2015

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz – LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 24.07.2015 die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium (StuPrO) der Hochschule Reutlingen in der vorliegenden Form beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 29.07.2015 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Besonderheiten	2
A.	Allgemeiner Teil	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Status der Studierenden.....	2
§ 3	Studienaufbau	2
§ 4	Verlust des Prüfungsanspruchs.....	3
§ 5	Prüfungsleistungen.....	4
§ 6	Abschlussarbeit (Thesis)	5
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen	6
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungspunkten	7
§ 9	Vorrücken (entfallen).....	8
§ 10	Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	8
§ 11	Prüfungsausschüsse	8
§ 12	Prüfer	10
§ 13	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	10
§ 14	Abschlussgrad und Abschlussurkunde	11
§ 15	Prüfungseinsicht, Aufbewahrungsfristen	11
B.	Besonderer Teil	12
§ 16	Angewandte Chemie.....	12
§ 17	ESB Business School (International Management)	12
§ 18	Informatik	12
§ 19	ESB Business School (Produktionsmanagement, International Logistics Management, Logistics Management, Production Management)	12
§ 20	ESB Business School (Außenwirtschaft, International Business, International Accounting and Taxation, International Business Development).....	12
§ 21	Technik	12
§ 22	Textil & Design	12
C.	Schlussbestimmungen	12
§ 23	Schutzbestimmungen	12
§ 24	Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	12

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Reutlingen, die im besonderen Teil (nachfolgend nur noch Teil B genannt) enthalten sind.

(2) Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser StuPrO nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Status der Studierenden

(1) Zu den im Teil B aufgeführten Studiengängen wird zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen, die in der Allgemeinen Zulassungssatzung und den jeweils einschlägigen Auswahl- bzw. Aufnahmeprüfungssatzungen festgelegt sind, erfüllt und einen Studienplatz im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugeteilt bekommt,
2. ein Vorpraktikum abgeleistet hat, soweit dies im Teil B gefordert ist,
3. und eine Erklärung darüber vorlegt, dass er in demselben oder einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) bestimmten Studiengang mit wesentlich gleichen Inhalten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Studierende der Hochschule studieren entweder an der Hochschule in Reutlingen, an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Kooperationsabkommens oder sind beurlaubt.

(3) Zur Belegung einer Veranstaltung sowie der Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist nur berechtigt, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit wird im Teil B des jeweiligen Studiengangs bestimmt.

(2) Das Curriculum ist modular gegliedert. Die Module setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen. Im jeweiligen Modulhandbuch werden alle Module sowie die Voraussetzungen zu der Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen beschrieben.

(3) Jedem Modul werden Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Jedem Modul ist eine Modulprüfung zugeordnet. Jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Jede Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Im Teil B werden die Module, die ihnen zugeordneten Leistungs-

punkte sowie die Gewichtung der Modulnoten aufgeführt. Im Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten sowie Prüfungsart und die Art der Benotung der zugehörigen Prüfungsleistungen festgelegt.

(5) Eine Modulprüfung gilt dann als bestanden, wenn sämtliche dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Leistungspunkte werden durch Bestehen der einzelnen Prüfungsleistung erworben. Hiervon abweichend kann das Bestehen eines Moduls im Durchschnitt und der damit verbundene Erwerb der Leistungspunkte im Teil B des jeweiligen Studiengangs geregelt werden.

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen wird im Teil B festgelegt.

(7) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann die im Modulhandbuch festgelegte Reihenfolge, die Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen durch Beschluss ändern. Entsprechend können vorgesehene Lehrveranstaltungen durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Eine Änderung des Modulhandbuchs ist hochschulüblich bekannt zu machen.

(8) Die Lehrveranstaltungen können zum Teil oder vollständig in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt auch für die dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(9) Lehrveranstaltungen werden in einem vom Zentralen Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum vom Studierenden belegt. Eine Lehrveranstaltung soll nur belegt werden, wenn die im Modulhandbuch aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Belegung der zugehörigen Veranstaltung voraus. Wiederholungsklausuren können auch ohne Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(10) Werden im Teil B in einem Studiengang verschiedene Schwerpunkte angeboten, so muss der Studierende sich spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem erstmals Module zu dem Schwerpunkt angeboten werden, verbindlich für einen Schwerpunkt entscheiden. Der Teil B kann abweichende Regelungen bestimmen.

§ 4 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsausschuss kann dem Studierenden den Prüfungsanspruch entziehen, wenn er in einem erheblichen Umfang weder der Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachgekommen ist, noch Prüfungsleistungen erbracht hat. Die Entscheidung über Satz 1 ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(2) Der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlöschen, wenn nicht alle Prüfungen des Studiengangs spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden als schriftliche Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat, als Hausarbeit, als Projektarbeit, als Praktikum oder in anderen Formen, die im Modulhandbuch festgelegt sind, erbracht. Kombinationen einzelner Prüfungsformen können im Modulhandbuch bestimmt werden. Die Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend oder während eines speziellen Prüfungszeitraums erbracht. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungszeitraum wird vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung in der hochschulüblichen Weise innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Zeitraumes voraus. Eine verspätete Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist eine Woche vor Beginn der vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume ausgeschlossen. Liegt keine Anmeldung zur Prüfungsleistung vor, darf die Prüfungsleistung nicht abgelegt werden.

(2) Durch die Prüfungsleistung soll der Studierende nachweisen, dass er

- über ein notwendiges Grundlagenwissen verfügt,
- die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann,
- mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann,
- eine Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann (Projektarbeit, Abschlussarbeit).

(3) Macht der Studierende ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsbeauftragten mit den entsprechenden Nachweisen eingereicht werden.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind im Protokoll festzuhalten. Das vorläufige Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(6) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

(7) Der Studierende hat die Möglichkeit maximal zwei Prüfungsleistungen, die bei der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen.

(8) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(9) Studierende können Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen ablegen (Zusatzmodule). Dabei dürfen Studierende aus Bachelorstudiengängen nur Module aus anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule Reutlingen und Studierende aus Masterstudiengängen nur Module aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Reutlingen wählen. Diese müssen bei der Prüfungsanmeldung von den Studierenden als Zusatzmodul festgelegt werden. Die Ergebnisse der zugehörigen Modulprüfungen werden bei der Feststellung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul mit der zugehörigen Note und den Leistungspunkten erscheinen deutlich als Zusatzmodul gekennzeichnet im Zeugnis. Die Teilnahme an zusätzlichen Prüfungsleistungen wird ausschließlich durch den Leistungsnachweis des Semesters ausgewiesen.

(10) Die Wiederholung von nichtbestanden Klausuren ist, im festgelegten Prüfungszeitraum, des darauffolgenden Semesters möglich. Bei Studiengängen, die einen jährlichen Turnus festgelegt haben, werden die Wiederholungsklausuren spätestens im übernächsten Semester angeboten.

(11) Die nichtbestanden Klausuren des letzten Semesters des Studienplans (Abschlusssemester), im Gesamtumfang von fünf Leistungspunkten, können in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Dieser Zeitraum schließt sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum an und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(12) Die Organisation der Wiederholung der Klausuren im letzten Semester des Studienplans übernimmt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6 Abschlussarbeit (Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit wird ausgegeben von einem Professor der Hochschule, oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule oder einem Professor einer anderen Hochschule, an der im Rahmen von Kooperationsabkommen die Arbeit angefertigt wird. In der Regel betreut dieser auch die Arbeit (Betreuer).

(2) Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und der späteste Zeitpunkt der Abgabe werden durch denjenigen, der das Thema ausgibt, aktenkundig gemacht.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Teil B festgelegt. Diese wird äquivalent zu den vergebenen Leistungspunkten angegeben unter der Annahme einer kontinuierlichen und ausschließlichen Bearbeitung der Thesis durch den Studierenden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von demjenigen, der das Thema ausgibt, so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, schriftlich und fest gebunden in zweifacher Ausfertigung im Studierendenbüro abzugeben. Es kann zusätzlich die Abgabe in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur Differenzierung der Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten im Bereich von 1,0 bis 4,0 in zehntel Schritten vergeben. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, oder besteht diese aus mehreren Prüfungsteilen, errechnet sich eine Gesamtnote aus den gewichteten Einzelnoten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jeder Studierende erhält am Ende des laufenden Semesters einen Leistungsnachweis (Semester Transcript of Records), aus dem ersichtlich ist, welche Prüfungsleistungen er im abgelaufenen Semester bestanden oder nicht bestanden hat. Dieser Leistungsnachweis kann auch im Rahmen einer Online-Anwendung ausgegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungspunkten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen i.d.R. höchstens 50 Prozent des Studiums im gewählten Studiengang der Hochschule Reutlingen ersetzen. Diese sind anzuerkennen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Reutlingen aufgrund außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kompetenzen anerkannt wurden, können im Zeugnis und im Transcript of Records gesondert kenntlich gemacht werden. Näheres zum Verfahren und den zu erbringenden Nachweise regelt der Leitfaden für die Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich der Antragsteller bereits im Prüfungsverfahren der Hochschule Reutlingen befindet.
- (5) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

$$x = 1 + \left(3 \times \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

mit

x = gesuchte Note

N_{\max} = höchste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = ausländische Note, die umgerechnet werden soll

In Kooperationsabkommen vereinbarte Umrechnungsregeln können abweichend von Satz

2 angewendet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden die Fehlversuche des Studierenden aus dem Studiengang, in dem er bereits in der Hochschule eingeschrieben war, nach Anhörung des Studierenden von Amts wegen angerechnet, wenn es sich dabei um übereinstimmende Prüfungsleistungen handelt.

(8) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Fachsemestern und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Vorrücken (entfallen)

§ 10-Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

(1) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.

(3) Bei einfachem Verstoß, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen Prüfer und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere umfangreicher fehlender Zitation, wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit in der Abschlussarbeit wird diese als endgültig nicht bestanden bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.

(5) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Notenänderung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Der von der Entscheidung nach Absatz 4 und 5 betroffenen Person ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professoren, die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang abhalten. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, können beratend hinzugezogen werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern besteht (Kleiner Prüfungsausschuss). Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der von Professoren im Fakultätsrat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Zum beratenden Mitglied des Prüfungsausschusses kann zusätzlich ein Studierender des Studiengangs durch den Fakultätsrat bestellt werden. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsbeauftragte, der vom Fakultätsrat bestellt wird. Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und ist für die Koordination, Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen zuständig, die Entscheidung über die Gewährung etwaiger Nachteilsausgleiche.

(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 4 oder 5 Abs. 7,
- die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester,
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
- die Festlegung der Referenzgruppe für die Ermittlung der ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 13,
- Ermessensfragen, die nicht ausdrücklich in der StuPrO geregelt sind.

(7) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen der StuPrO eingehalten werden,
- gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der StuPrO,
- gibt Stellungnahmen in Widerspruchs- und Klageverfahren ab,
- kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung von Fachsemestern sowie die Bestellung des externen Zweitprüfers bei Abschlussarbeiten, Stellungnahme bei Widerspruch und Klagen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) In Widerspruchs- und Klageverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten ab.

(10) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie dem Leiter der Abteilung Studium und Studierende. Der Senatsbeauftragte für die Prüfungsorganisation nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Koordination der einheitlichen Anwendung der StuPrO an der Hochschule sicherzustellen. Er legt die Prüfungszeiträume per Beschluss fest.

§ 12 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrags oder der Lehrveranstaltungen, die sie durchführen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. Akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß Landeshochschulgesetz durch das Präsidium übertragen wurde, sind ebenfalls zur Abnahme von Prüfungsleistungen befugt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann als Zweitprüfer für Abschlussarbeiten auch Personen bestellen, die nicht der Hochschule angehören. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen

(3) Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 11 Abs. 8 entsprechend.

§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Teil B. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung soll dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis weist als Abschlussdatum das Datum des Tages aus, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde. In das Zeugnis sind der Studiengang, ggf. der Studienschwerpunkt, die Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Noten der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 11 ermitteltem Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Ferner werden bestandene Zusatzmodule mit deren Bewertung ausgewiesen, es sei denn, der oder die Studierende beantragt diese nicht auszuweisen.

(4) Der Präsident und der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnen das Zeugnis. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen versehen.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den Anforderungen des European Credit and Accumulation Transfer Systems erstellt. Das Transcript of Records wird vom Leiter der Abteilung Studium und Studierende gesiegelt und unterzeichnet.

(6) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Diploma Supplement weist neben der Gesamtnote der Abschlussprüfung zusätzlich die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß dem ECTS User's Guide aus. Die Referenzgruppe für die Tabelle wird aus den Absolventen eines oder bei Bedarf mehrerer verwandter Studiengänge der Hochschule Reutlingen aus den letzten vier Semestern gebildet. Unterschreitet die Anzahl der dabei betrachteten Absolventen die Gesamtzahl von 50, wird der Referenzzeitraum so weit in die Vergangenheit ausgedehnt, bis mindestens 50 Abschlussnoten einbezogen sind.

§ 14 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

(1) Die Hochschule Reutlingen verleiht nach Bestehen aller Prüfungen den Abschlussgrad, der im jeweiligen Teil B festgelegt ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Reutlingen (Prägesiegel) versehen.

§ 15 Prüfungseinsicht, Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eines Moduls wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind vier Semester nach Erbringung der Prüfungsleistung vom Prüfer aufzubewahren.

B. Besonderer Teil

§ 16 Angewandte Chemie

§ 17 ESB Business School (International Management)

§ 18 Informatik

§ 19 ESB Business School (Produktionsmanagement, International Logistics Management, Logistics Management, Production Management)

§ 20 ESB Business School (Außenwirtschaft, International Business, International Accounting and Taxation, International Business Development)

§ 21 Technik

§ 22 Textil & Design

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen

(1) Für Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden, kann auf Antrag die Frist gemäß § 4 Abs. 2 verlängert werden. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die nahe pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die Familienpflichten wahrzunehmen haben. Mit dem Antrag sind geeignete Nachweise vorzulegen. Der Antrag ist für jedes Semester neu zu stellen.

(2) Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder nahe pflegebedürftige Angehörige pflegen, werden auf Antrag beurlaubt. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

(3) Auf Antrag erhalten Studentinnen im Mutterschutz bei Teilnahme an Prüfungen eine Verlängerung der Prüfungszeit von 15 Minuten pro Zeitstunde.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zwischen dem Wintersemester 2007/2008 und dem WS 2012/13 aufgenommen haben bzw. aus der davor gültigen StuPrO in diese StuPrO gewechselt sind.

Reutlingen, 29.07.2015



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident